

Erläuterungen

Für diese F&E-Erhebung gelten ähnliche Bestimmungen und Erläuterungen wie bei den F&E-Erhebungen der Statistik Austria. Diese können unter www.land-oberoesterreich.gv.at/statistik abgerufen werden und sind hier in Kürze zusammengefasst:

1. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das jeweils angegebene Kalenderjahr. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Berichtszeitraum jeweils das letzte vor dem 31. Dezember abgeschlossene Wirtschaftsjahr. Liegt ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, wird gebeten, für diesen Zeitraum zu berichten und die Dauer dieses Zeitraumes anzugeben.

2. Definition Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung wird als schöpferische Tätigkeit definiert, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten (Neuheit, Originalität!).

Als bewährte Regel, insbesondere zur Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten, kann gelten, dass alle Tätigkeiten, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist, der F&E zuzuordnen sind. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, dann können diese Tätigkeiten nicht mehr der F&E zugerechnet werden.

3. Interne F&E

Interne F&E umfasst alle innerhalb des Unternehmens im Berichtszeitraum durchgeführten F&E-Aktivitäten. Einzubeziehen sind sowohl Aktivitäten, die das Unternehmen für eigene Zwecke betrieben hat, als auch Aktivitäten, die das Unternehmen im Auftrag von Kunden durchgeführt hat.

Nicht zur internen F&E gehören dagegen vom Unternehmen beauftragte und finanzierte, aber von anderen Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführte F&E-Aktivitäten.

Bitte beachten Sie, dass die F&E-Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben sind.

4. Externe F&E

Sind Ausgaben für F&E-Aufträge, die von Ihrem Unternehmen an Dritte außer Haus vergeben wurden (keine Zukäufe von Materialien, Dienstleistungen und dgl. für interne F&E-Projekte).

5. Beschäftigte in F&E

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) kann einem Personenjahr gleichgesetzt werden, d.h. einem oder einer ganzjährig Vollbeschäftigten entspricht 1,0 VZÄ.

6. Standort(e) der F&E-Tätigkeit des Unternehmens

Alle Angaben bei **Frage 9** beziehen sich nur auf die Standorte Ihres Unternehmens in Oberösterreich.

Als externe F&E-Ausgaben zählen nur jene F&E-Ausgaben die von Betriebsstandorten in Oberösterreich an Unternehmen und Forschungseinrichtungen

- 1) in Oberösterreich,
- 2) außerhalb von Oberösterreich

getätigt werden.